Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3178

22. 01. 75

Sachgebiet 9232

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie (EWG) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für eines der beiden sowie über deren Glühlampen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch die Scheinwerfer für Fernlicht und Abblendlicht und deren Glühlampen.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten – entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung – gleiche Vorschriften angenommen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger [1]) auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Die gemeinschaftlichen Vorschriften für den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sind in der Richtlinie des Rates vom ..... [2]) enthalten.

Weitere Vorschriften über den Bau der weiteren Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen wurden oder sollen später erlassen werden.

Im Rahmen eines harmonisierten Verfahrens der Bauartgenehmigung für Beleuchtungseinrichtungen für Scheinwerfer für Fernlicht und Abblendlicht und deren Glühlampen kann jeder Mitgliedstaat feststellen, ob die gemeinsamen Vorschriften für den Bau und die Prüfung eingehalten worden sind und die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jede Bauart dieser Beleuchtungseinrichtungen ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens unterrichten. Bei Erteilung eines EWG-Prüfzeichens für alle in Übereinstimmung mit der genehmigten Bauart hergestellten Einrichtungen erübrigt sich eine technische Kontrolle dieser Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten.

Es empfiehlt sich, zur Erleichterung des Warenverkehrs mit Drittländern die einschlägigen Vorschriften der UN-Wirtschaftskommission für Europa in der Regelung Nummer 1 (Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für eines der beiden) und der Regelung Nummer 2 (Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Glühlampen, die in Scheinwerfern für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für einen der beiden verwendet werden) zu übernehmen, die dem Übereinkommen vom 20. März 1958 beigefügt sind.

Die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge beinhalten die gegenseitige Anerkennung der von den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen. Ein derartiges System setzt zum einwandfreien Funktionieren voraus, daß diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt an angewandt werden –

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1

[2]) KOM(73) 2024

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ein Mitgliedstaat erteilt die EWG-Bauartgenehmigung für jede Bauart eines Scheinwerfers für Fernlicht oder Abblendlicht, die den Bau- und Prüfvorschriften von Anhang I entspricht und für jede Bauart einer für diese Scheinwerfer bestimmten Glühlampe, die den Bau- und Prüfvorschriften von Anhang III entspricht.

2. Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, trifft – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten – die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit der genehmigten Bauart soweit erforderlich zu überwachen. Die Überwachung wird durch Stichproben durchgeführt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen dem Hersteller oder seinem Beauftragten für jede Bauart eines Scheinwerfers für Fernlicht oder Abblendlicht oder eine Lampe für diese Scheinwerfer, für die sie auf Grund von Artikel 1 die EWG-Bauartgenehmigung erteilen, ein Prüfzeichen nach dem Muster des Anhangs VI zu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Verwendung von Prüfzeichen zu verhindern, die zu einer Verwechslung zwischen Scheinwerfern für Fernlicht oder Abblendlicht und für diese Scheinwerfer bestimmte Lampen, für deren Bauart eine Bauartgenehmigung nach Artikel 1 erteilt wurde, und anderen derartigen Einrichtungen führen können.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten können den Vertrieb von Scheinwerfern für Fernlicht oder Abblendlicht und für diese Scheinwerfer bestimmte Lampen nicht wegen ihrer Bau- oder Wirkungsweise verbieten, wenn sie mit dem EWG-Prüfzeichen versehen sind.

2. Ein Mitgliedstaat kann jedoch den Vertrieb von Scheinwerfern für Fernlicht oder Abblendlicht und für diese Scheinwerfer bestimmte Lampen mit EWG-Prüfzeichen verbieten, die regelmäßig nicht mit der genehmigten Bauart übereinstimmen.

   Dieser Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und begründet dabei seinen Beschluß.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaates übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats Abschriften der Bauartgenehmigungsbögen für jede Bauart von Scheinwerfern für Fernlicht oder Abblendlicht und für diese Scheinwerfer bestimmten Lampen, für die sie die Bauartgenehmigung erteilen oder versagen.

Artikel 5

1. Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, fest, daß mehrere mit demselben Prüfzeichen versehene Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht und für diese Scheinwerfer bestimmte Lampen nicht mit der Bauart übereinstimmen, für die er die Bauartgenehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit der genehmigten Bauart sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen, die gegebenenfalls bis zum Entzug der EWG-Bauartgenehmigung gehen können. Diese Behörden treffen die gleichen Maßnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.

2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen eines Monats über den Entzug einer erteilten EWG-Bauartgenehmigung und die Gründe hierfür.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Januar 1975 – I/4 – 680 70 – E – Fe 12/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommisison der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 6

Jede Maßnahme auf Grund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Bauartgenehmigung versagt oder entzogen oder ein Vertriebs- oder Benutzungsverbot ausgesprochen wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Beteiligten unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht und für diese Scheinwerfer bestimmte Lampen versagen, wenn diese mit dem EWG-Prüfzeichen versehen und gemäß der Richtlinie des Rates (EWG) vom ....[3]) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen angebracht sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der Vorrichtung für Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht und für diese Scheinwerfer bestimmte Lampen verweigern oder verbieten, wenn diese mit dem EWG-Prüfzeichen versehen und gemäß der Richtlinie des Rates (EWG) vom ....[4]) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen angebracht sind.

Artikel 9

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten – mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen – alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrezuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 10

Änderungen, die zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juni 1976 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

   Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Oktober 1976 an.

2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Entwürfen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, daß diese sich hierzu äußern kann.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[3]) KOM(73) 2024

[4]) KOM(73) 2024

Liste der Anhänge

Anhang I — Vorschriften über die Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für eines der beiden.

(Bestimmung des Begriffs „Typ", allgemeine Vorschriften, Beleuchtung, Übereinstimmung der Herstellung, Prüfscheinwerfer). *)

Anhang II — Muster des EWG-Bauartgenehmigungsbogens für einen Scheinwerfertyp.

Anhang III — Vorschriften über die Glühlampen, die in Scheinwerfern für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für eines der beiden verwendet werden.

(Bestimmung des Begriffs „Typ", allgemeine Vorschriften, Nennwerte, Ausführung, Werte für Leistung und Lichtstrom, Farbe, Prüfung der optischen Güte, Bemerkung zur Farbe, Übereinstimmung der Herstellung). *)

Anhang IV — Muster des EWG-Bauartgenehmigungsbogens für einen Glühlampentyp.

Anhang V — Figuren *)

Anhang VI — Bedingungen für die EWG-Bauartgenehmigung und Muster von EWG-Prüfzeichen für Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht und für die in diesen Scheinwerfern zu verwendenden Lampen.

*) Die technischen Vorschriften des Anhangs entsprechen den technischen Anforderungen der Regelungen Nr. 1 und 2 der Wirtschaftskommission für Europa (E/ECE/324/E/ECE/TRANS/505/Add. 1); die Gliederung in Absätze ist die gleiche; entspricht den Regelungen kein solcher in der vorliegenden Richtlinie, so wird seine Zahl in Klammern zum Vermerk aufgeführt.

Anhang I

Vorschriften über die Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für eines der beiden

(Bestimmung des Begriffs „Typ", Allgemeine Vorschriften, Beleuchtung, Übereinstimmung der Herstellung, Prüfscheinwerfer)

1. **Bestimmung des Begriffs „Typ"**

Im Sinne dieses Anhangs bedeuten „Scheinwerfer verschiedener Typen" Scheinwerfer, die untereinander wesentliche Unterschiede aufweisen; diese Unterschiede können insbesondere sein:

a) verschiedene Fabrik- oder Handelsmarken;

b) optische Systeme mit verschiedenen Merkmalen;

c) zusätzliche Bauteile, welche die optische Wirkung durch Reflexion, Brechung oder Absorption verändern;

d) Eignung für Rechts- oder Linksverkehr oder für beide Verkehrsrichtungen;

e) Erzeugung eines Abblendlichts, eines Fernlichts oder beider.

(2)

(3)

(4)

5. **Allgemeine Vorschriften**

a) Jedes Muster muß den Bestimmungen der Punkte 6 und 7 genügen.

b) Die Scheinwerfer müssen so gebaut sein, daß sie bei üblicher Verwendung trotz der dabei auftretenden Erschütterungen die vorgeschriebenen fotometrischen Merkmale behalten und ihr richtiges Arbeiten sichergestellt bleibt.

c) Die Teile, die für die Befestigung der Lampe am Reflektor bestimmt sind, müssen so gebaut sein, daß die Lampe auch bei Dunkelheit mit Sicherheit in der richtigen Lage eingesetzt werden kann [1]).

d) Bei Scheinwerfern, die für wahlweise Verwendung bei Rechts- oder Linksverkehr gebaut sind, kann die Einstellung auf eine bestimmte Verkehrsrichtung schon bei der Erstausrüstung des Fahrzeugs oder nachträglich durch den Benutzer vorgenommen werden. Diese Ersteinstellung oder die nachträgliche Umstellung kann beispielsweise in einer Verdrehung um einen bestimmten Winkel entweder der Optik zum Fahrzeug oder der Lampe zur Optik bestehen. In Jedem Falle dürfen nur zwei eindeutig bestimmte Stellungen möglich sein, von denen jede einer Verkehrsrichtung (links oder rechts) entspricht, wobei unbeabsichtigte Verdrehungen sowie Zwischenstellungen ausgeschlossen sein müssen. Kann die Lampe in zwei verschiedenen Stellungen eingesetzt werden, so müssen die Befestigungsteile für die Lampe so gebaut sein, daß der Lampensitz in jeder der beiden Stellungen ebenso genau ist, wie bei den Scheinwerfern für nur eine Verkehrsrichtung.

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist durch Augenschein und, wenn erforderlich, durch eine praktische Prüfung festzustellen.

6. **Beleuchtung**

a) Die Scheinwerfer müssen so gebaut sein, daß der Abblendlichtleuchtkörper der zugehörigen Lampen ein nicht blendendes genügendes Abblendlicht und der Fernlichtleuchtkörper der zugehörigen Lampen ein gutes Fernlicht abgeben.

Zur Prüfung der vom Scheinwerfer erzeugten Beleuchtung ist ein Meßschirm zu verwenden, der in 25 m Entfernung vor dem Scheinwerfer senkrecht zu dessen Achse aufgestellt ist (siehe Anhang V, Figuren 1 und 2). Zur Prüfung der Scheinwerfer ist eine Prüflampe mit glattem und farblosem Kolben und einer Nennspannung von 12 Volt zu verwenden, die bei dieser Spannung die folgenden Werte aufweisen muß:

[1]) Eine Ausführung eines Scheinwerfers gilt als diesen Vorschriften entsprechend, wenn die Lampe leicht in den Scheinwerfer angesetzt werden kann und der Eingriff der Anschlagnasen in die zugehörigen Aussparungen auch bei Dunkelheit mit Sicherheit nur in der richtigen Lage möglich ist, wozu die Aussparungen gerade breit genug sein müssen. Eine Ausführung gilt als ausreichend im Sinne der Vorschriften in Punkt 5 c, wenn bei falsch eingesetzter Lampe ein deutliches Kippen der Lampe festgestellt werden kann, wogegen bei richtig eingesetzter Lampe ein Kippen nicht eintritt.

	Leistungsaufnahme in Watt	Lichtstrom in Lumen
Abblendlichtleuchtkörper	40 ± 5 v. H.	450 ± 10 v. H.
Fernlichtleuchtkörper	45 + 0 v. H. — 10 v. H.	700 ± 10 v. H.

Die Abmessungen, die die Lage der Leuchtkörper in der Prüflampe bestimmen, sind in Anhang V, Figur 3, angegeben. Die Prüflampe ist mit ihrer Prüfspannung zu speisen.

b) Das Abblendlicht muß eine so deutlich erkennbare Hell-Dunkel-Grenze ergeben, daß mit deren Hilfe eine gute Einstellung möglich ist. Die Hell-Dunkel-Grenze muß auf der Seite, die der Verkehrsrichtung, für die der Scheinwerfer vorgesehen ist, gegenüber liegt, eine waagerechte Gerade sein; auf der anderen Seite muß sie waagerecht oder innerhalb eines Winkels von 15° über dieser Waagerechten verlaufen.

Der Scheinwerfer muß so eingestellt werden, daß:

i) bei Scheinwerfern für Rechtsverkehr die Hell-Dunkel-Grenze auf der linken Hälfte und bei Scheinwerfern für Linksverkehr auf der rechten Hälfte des Meßschirms [2]) waagerecht verläuft;

ii) dieser waagerechte Teil der Hell-Dunkel-Grenze sich auf dem Meßschirm 25 cm unter der Horizontalebene durch den Brennpunkt des Scheinwerfers befindet (siehe Anhang V, Figuren 1 und 2);

iii) der Meßschirm nach den Figuren 1 und 2 von Anhang V angeordnet ist [3]).

Bei dieser Einstellung muß ein Scheinwerfer, bei dem nur die Genehmigung für Abblendlicht beantragt wird [4]), nur den Vorschriften des Absatzes c entsprechen; Scheinwerfer für Abblendlicht und Fernlicht müssen den Vorschriften der Unterabsätze c und d genügen.

Falls ein nach den vorstehenden Angaben eingestellter Scheinwerfer den Vorschriften der Absätze c und d nicht entspricht, darf die Einstellung des Scheinwerfers unter der Bedingung geändert werden, daß die Achse des Lichtbündels oder der auf den Figuren 1 und 2 von Anhang V definierte Schnittpunkt H um höchstens 1° (= 44 cm) seitlich nach rechts oder links verdreht wird [5]). Um die Einstellung zu erleichtern, darf der Scheinwerfer teilweise abgedeckt werden, damit die Hell-Dunkel-Grenze schärfer hervortritt.

Wenn der Scheinwerfer nur Fernlicht abgibt, muß das Gebiet der größten Beleuchtungsstärke im Schnittpunkt der Linien hh und vv des Meßschirms liegen. Ein solcher Scheinwerfer braucht nur den Vorschriften des Absatzes d zu entsprechen.

c) Die vom Abblendlicht auf dem Meßschirm erzeugte Beleuchtungsstärke muß den folgenden Vorschriften entsprechen:

Punkt auf dem Meßschirm		Geforderte Beleuchtungsstärke in Lux
Scheinwerfer für Rechtsverkehr	Scheinwerfer für Linksverkehr	
Punkt B 50 L	Punkt B 50 R	$\leqq$ 0,3
Punkt B 75 R	Punkt B 75 L	$\geqq$ 6
Punkt B 50 R	Punkt B 50 L	$\geqq$ 6
Punkt B 25 L	Punkt B 25 R	$\geqq$ 1,5
Punkt B 25 R	Punkt B 25 L	$\geqq$ 1,5
Jeder Punkt im Bereich III		$<$ 0,7
Jeder Punkt im Bereich IV		$\geqq$ 2
Jeder Punkt im Bereich I		$\leqq$ 20

[2]) Der Meßschirm muß genügend breit sein, um die Prüfung der Hell-Dunkel-Grenze beiderseits der Linie vv auf eine Ausdehnung von mindestens 5° zu gestatten.

[3]) Wenn bei einem Scheinwerfer, der den Vorschriften dieser Richtlinie nur für Abblendlicht entspricht, die Parabelachse merklich von der allgemeinen Richtung des Lichtbündels abweicht, so ist die Seiteneinstellung so vorzunehmen, daß die Bestimmungen über die Beleuchtung in den Punkten 75 und 50 möglichst gut erfüllt werden.

[4]) Ein Scheinwerfer für Abblendlicht darf auch Fernlicht ausstrahlen, das den Vorschriften nicht unterliegt.

[5]) Die Grenze der Verdrehung um 1° nach rechts oder links ist nicht unvereinbar mit einer vertikalen Verschiebung, die nur durch die Vorschriften des Punktes 6 d begrenzt ist.

Beträgt der Lichtstrom der verwendeten Prüflampe nicht 450 Lumen, so müssen die gemessenen Werte proportional zum Verhältnis der Lichtstromwerte berichtigt werden.

In den Bereichen I, II, III und IV dürfen keine die gute Sicht beeinträchtigenden seitlichen Beleuchtungsunterschiede bestehen.

Scheinwerfer, die sowohl für Rechts- als auch für Linksverkehr bestimmt sind, müssen für jede der beiden Stellungen der Scheinwerferkörper oder der Lampe den oben angegebenen der Verkehrsrichtung entsprechenden Vorschriften genügen.

d) Die vom Fernlicht auf dem Meßschirm erzeugte Beleuchtungsstärke muß bei der gleichen Einstellung bei den Messungen nach Absatz c gemessen werden; bei Scheinwerfern nur für Fernlicht erfolgt die Einstellung nach b) letzter Absatz.

Die vom Fernlicht auf dem Meßschirm erzeugte Beleuchtungsstärke muß den folgenden Vorschriften entsprechen:

Der Schnittpunkt H der Linien hh und vv muß sich innerhalb der Isoluxlinie für 90 v. H. der größten Beleuchtungsstärke befinden. Dieser Höchstwert darf nicht niedriger als 32 Lux sein.

Von Punkt H ausgehend darf die Beleuchtungsstärke in waagerechter Richtung nach rechts und links bis zu einer Entfernung von 1,125 m, 16 Lux und bis zu einer Entfernung von 2,25 m, 4 Lux nicht unterschreiten. (Beträgt der Lichtstrom der verwendeten Prüflampe nicht 700 Lumen, so müssen die gemessenen Werte proportional zum Verhältnis der Lichtstromwerte berichtigt werden.)

e) Die in den Absätzen c und d geforderten Beleuchtungsstärken auf dem Meßschirm sind mit einer fotoelektrischen Zelle zu messen, deren wirksame Oberfläche innerhalb eines Quadrats von 65 mm Seitenlänge liegt.

(7)

8. **Übereinstimmung der Herstellung**

Jeder mit einem EWG Prüfzeichen versehene Scheinwerfer muß dem genehmigten Typ und den eingeführten fotometrischen Bedingungen entsprechen.

(9)

10. **Prüfscheinwerfer [6])**

Als Prüfscheinwerfer gilt ein Scheinwerfer, der

— die oben genannten Bestimmungen für die Bauartgenehmigung erfüllt,

— einen wirksamen Durchmesser von mindestens 160 mm hat,

— mit einer Prüflampe in den verschiedenen Punkten und in den verschiedenen Bereichen nach Punkt 6 c Beleuchtungsstärken erzeugt:

i) höchstens 90 v. H. der Höchstwerte,

ii) mindestens 120 v. H. der Mindestwerte,

entsprechend der Tabelle in Punkt 6 c.

(11)

(12)

[6]) Siehe Anhang III, Punkt 10

Anhang II

Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens
(Größtformat: A 4 (210 x 297 mm)

Angabe der Behörde

Angaben über die Erteilung, die Versagung, den Entzug der EWG-Bauartgenehmigung für einen Scheinwerfertyp für Fernlicht oder Abblendlicht

Nummer der Bauartgenehmigung .....

1. Scheinwerfer vorgelegt zur Bauartgenehmigung als Typ

   CR, $\underset{\rightarrow}{\text{CR}}$, $\underset{\leftrightarrow}{\text{CR}}$, C, $\underset{\rightarrow}{\text{C}}$, $\underset{\leftrightarrow}{\text{C}}$, R *)

2. Fabrik- oder Handelsmarke .....
3. Name und Anschrift des Herstellers .....
4. Name und Anschrift des etwaigen Beauftragten des Herstellers .....
   .....
5. Zur EWG-Bauartgenehmigung vorgelegt am .....
6. Prüfstelle .....
7. Datum des Prüfprotokolls .....
8. Nummer des Prüfprotokolls .....
9. Datum der Erteilung / Versagung / Entzug der Bauartgenehmigung *) .....
   .....
10. Zusammengefaßte EWG-Bauartgenehmigung, erteilt aufgrund von Punkt 3.3. von Anhang VI für eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, die mehrere Leuchten und/oder Lampen enthält, insbesondere: .....
11. Datum der Versagung / Entzugs der einmaligen EWG-Bauartgenehmigung *) .....
    .....
12. Ort .....
13. Datum .....
14. Unterschrift .....
15. Die beigefügte Zeichnung Nr. ..... zeigt den Scheinwerfer von vorn mit Einzelheiten der Riffelung der Abschlußscheibe und einen Querschnitt durch den Scheinwerfer.

*) Nichtzutreffendes streichen

Anhang III

Vorschriften über die Glühlampen, die in Scheinwerfern für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für eines der beiden verwendet werden

(Bestimmung des Begriffs „Typ", Allgemeine Vorschriften, Nennwerte, Ausführung, Werte für Leistung und Lichtstrom, Farbe, Prüfung der Optischen Güte, Bemerkung zur Farbe, Übereinstimmung der Herstellung)

1. **Bestimmung des Begriffs „Typ"**

Im Sinne dieses Anhangs bedeuten „Lampen verschiedener Typen" Lampen, die untereinander wesentliche Unterschiede aufweisen; diese Unterschiede können insbesondere sein:

a) verschiedene Fabrik- oder Handelsmarken;

b) verschiedene Nennspannungen;

c) verschiedene Nennleistungen;

d) Formunterschiede eines oder mehrerer Leuchtkörper;

e) Lampenkolben verschiedener Farben;

f) Lampenkolben verschiedener Ausführungen, durch welche die optische Wirkung verändert wird.

(2)

(3)

(4)

5. **Allgemeine Vorschriften**

a) Jedes Muster muß die in Punkt 8 enthaltenen fotometrischen Merkmale haben.

b) Alle Messungen sind bei „Prüfspannung" [1]) durchzuführen, wobei die Lampen unter den in Punkt 8 angeführten Bedingungen eingeschaltet sind.

c) Die Lampen müssen so gebaut sein, daß ihre richtige Wirkung bei normaler Verwendung sichergestellt ist und bleibt Außerdem dürfen sie keine Herstellungs- oder Ausführungsfehler haben.

6. **Nennwerte**

Die Werte für die Nennspannung sind: 6, 12 und 24 Volt.
Die Werte für die Nennleistung sind:

Fernlichtleuchtkörper	Abblendlichtleuchtkörper	
45 Watt	40 Watt	Für 6 und 12 Volt
55 Watt	50 Watt	Für 24 Volt

7. **Ausführung**

a) Die Kolben der Lampen dürfen keine Riefen oder Flecken aufweisen, die ihre richtige Wirkung ungünstig beeinflussen. Kein vom Abblendlichtleuchtkörper ausgehender und von der Kolbenwand reflektierter Lichtstrahl darf die Achse der Lampe in weniger als 6 mm hinter der ersten Windung des Abblendlichtleuchtkörpers treffen.

b) Die Lampen müssen einen Sockel nach Figur 4 von Anhang V haben.

[1]) Diese Prüfspannungen sind wie folgt festgelegt:
Für eine Nennspannung von 6 V beträgt die Prüfspannung 6,0 V,
für eine Nennspannung von 12 V beträgt die Prüfspannung 12,0 V,
für eine Nennspannung von 24 V beträgt die Prüfspannung 24,0 V.

c) Lage, Form und Maße der Leuchtkörper und der Abblendkappe müssen den Angaben der Figur 3 von Anhang V entsprechen.

d) Der Sockel muß kräftig und mit dem Kolben fest verbunden sein.

Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Punktes ist durch Augenschein, Vergleichen der Maße und, wenn erforderlich, durch eine praktische Prüfung festzustellen. Die Prüfung der Maße nach Absatz c ist an Lampen, die mit ihrer Prüfspannung betrieben werden, vorzunehmen, wenn erforderlich durch Projektion.

8. **Werte für Leistung und Lichtstrom**

Die Leistungsaufnahme jedes Leuchtkörpers darf die Nennleistung um mehr als 10 v. H. nicht überschreiten. Die Lichtströme müssen sich in folgenden Grenzen halten:

Prüfspannung	Nennleistung in Watt		Lichtstrom in Lumen			
			Abblendlichtleuchtkörper		Fernlichtleuchtkörper	
	Abblendlichtleuchtkörper	Fernlichtleuchtkörper	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens
6,0 12,0	40	45	400	550	600	nicht festgelegt
24,0	50	55				

Die Prüfung ist durchzuführen, nachdem die Lampe in normaler Gebrauchslage mit ihrer Prüfspannung eine Stunde lang unter diesen Bedingungen betrieben worden ist.

9. **Farbe**

Die Kolben der Glühlampen müssen farblos oder hellgelb sein. Im letzteren Falle muß die farbtongleiche Wellenlänge zwischen 5750 und 5850 nm (Nanometer) der spektrale Farbanteil zwischen 0,90 und 0,98 liegen und der Durchlaßgrad mindestens 0,78 [2]) betragen, wobei diese Bestimmungen sich auf das ausgestrahlte Licht einer Glühlampe mit der Farbtemperatur von 2800 K und auf ein Teilstück des Kolbens einer Lampe, die mit ihrer Prüfspannung einem 48stündigen Betrieb in einem Scheinwerfer unterworfen war, beziehen.

10. **Prüfung der optischen Güte**

Das Muster, das den für die Prüflampe vorgeschriebenen Bedingungen am besten entspricht, ist in einem Prüfscheinwerfer [3]) zu erproben, wobei die Bauartgenehmigungsvorschriften für Scheinwerfer erfüllt werden müssen.

11. **Bemerkung zur Farbe**

Die EWG-Bauartgenehmigung wird zuerkannt, wenn die Farbe des ausgestrahlten Lichts den Vorschriften von Punkt 3.13 von Anhang I der Richtlinie über den Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern entspricht.

12. **Übereinstimmung der Herstellung**

Jede mit einem EWG-Prüfzeichen versehene Lampe muß dem genehmigten Typ und den oben genannten fotometrischen Bedingungen entsprechen.

(13)

(14)

[2]) Diese Werte entsprechen den nachstehenden Farbwertanteilen:

Hellgelb			
Grenze gegen rot	:	y	$\geq$ 0,138 + 0,580x
Grenze gegen grün	:	y	$\geq$ 1,29x — 0,100
Grenze gegen weiß	:	y	$\leq$ –x + 0,966
Grenze gegen den Spektralfarbenzug	:	y	$\leq$ –x + 0,992

[3]) Siehe Anhang I, Punkt 10

Anhang IV

Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens

(Größtformat: A 4 (210 x 297 mm)

Angabe der Behörde

Angaben über die Erteilung, die Versagung, den Entzug der EWG-Bauartgenehmigung für einen Glühlampentyp, über die Erweiterung einer EWG-Bauartgenehmigung und die Versagung und den Entzug einer Erweiterung einer EWG-Bauartgenehmigung

Nummer der Bauartgenehmigung .....

1. Lampe mit farblosem/hellgelbem Kolben *)
   — Nennspannung .....
   — Nennleistung .....
2. Fabrik- oder Handelsmarke .....
3. Name und Anschrift des Herstellers .....
4. Name und Anschrift des etwaigen Beauftragten des Herstellers .....
   .....
5. Zur EWG-Bauartgenehmigung vorgelegt am .....
6. Prüfstelle .....
7. Datum des Prüfprotokolls .....
8. Nummer des Prüfprotokolls .....
9. Datum der Erteilung / Versagung / Entzug der Bauartgenehmigung *) .....
   .....
10. Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung .....
11. Datum der Versagung / Entzugs der Erweiterung der Bauartgenehmigung *) .....
    .....
12. Ort .....
13. Datum .....
14. Unterschrift .....
15. Die beigefügte Zeichnung Nr. ..... zeigt die vollständige Lampe.

*) Nichtzutreffendes streichen

Anhang V

Figur 1: Meßschirm für Scheinwerfer für Rechtsverkehr

Figur 2: Meßschirm für Scheinwerfer für Linksverkehr

Figur 3: Lampe mit zwei Leuchtkörpern: Innerer Aufbau

Figur 4: Lampe mit zwei Leuchtkörpern: Maße für die Austauschbarkeit.

Anhang V

Figur 1

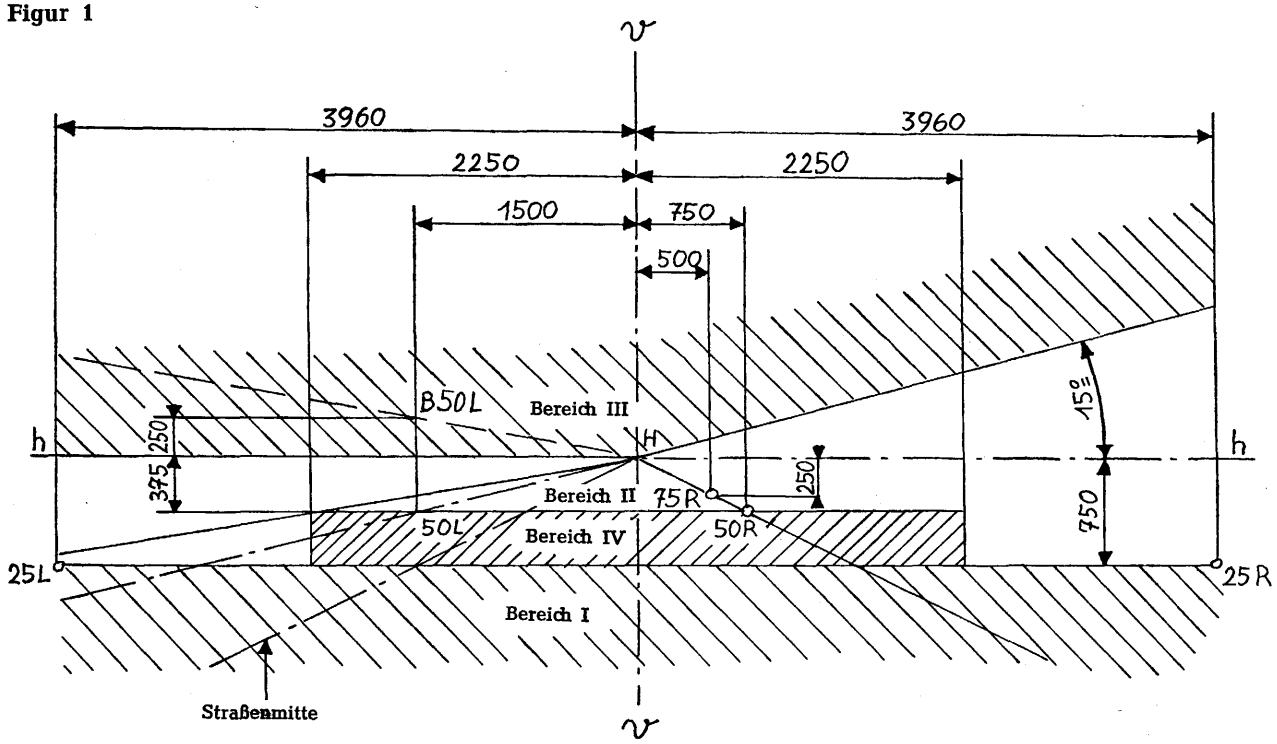

Meßschirm Scheinwerfer für Rechtsverkehr

h–h: waagerechte Ebene
v–v: lotrechte Ebene
} durch den Brennpunkt des Scheinwerfers

Maße in mm

Figur 2

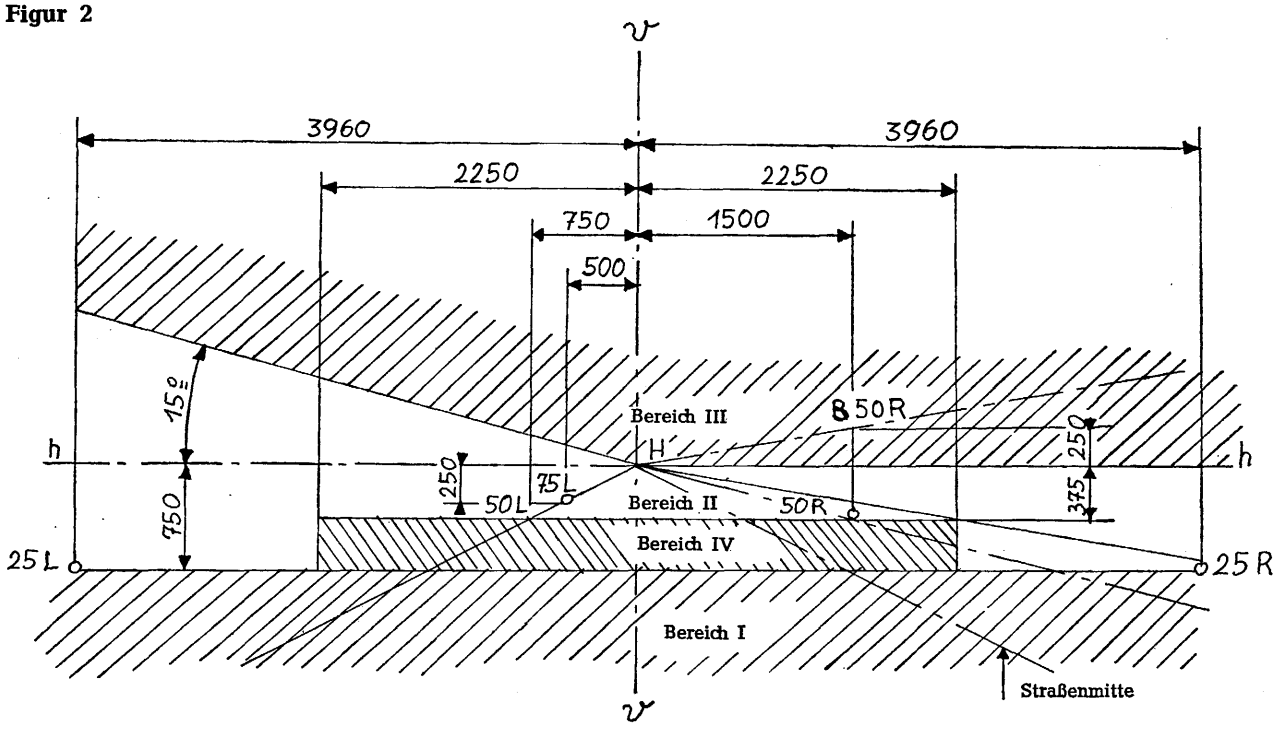

Meßschirm Scheinwerfer für Linksverkehr

h–h: waagerechte Ebene
v–v: lotrechte Ebene
} durch den Brennpunkt des Scheinwerfers

Maße in mm

Figur 3

Lampe mit zwei Leuchtkörpern: Innerer Aufbau

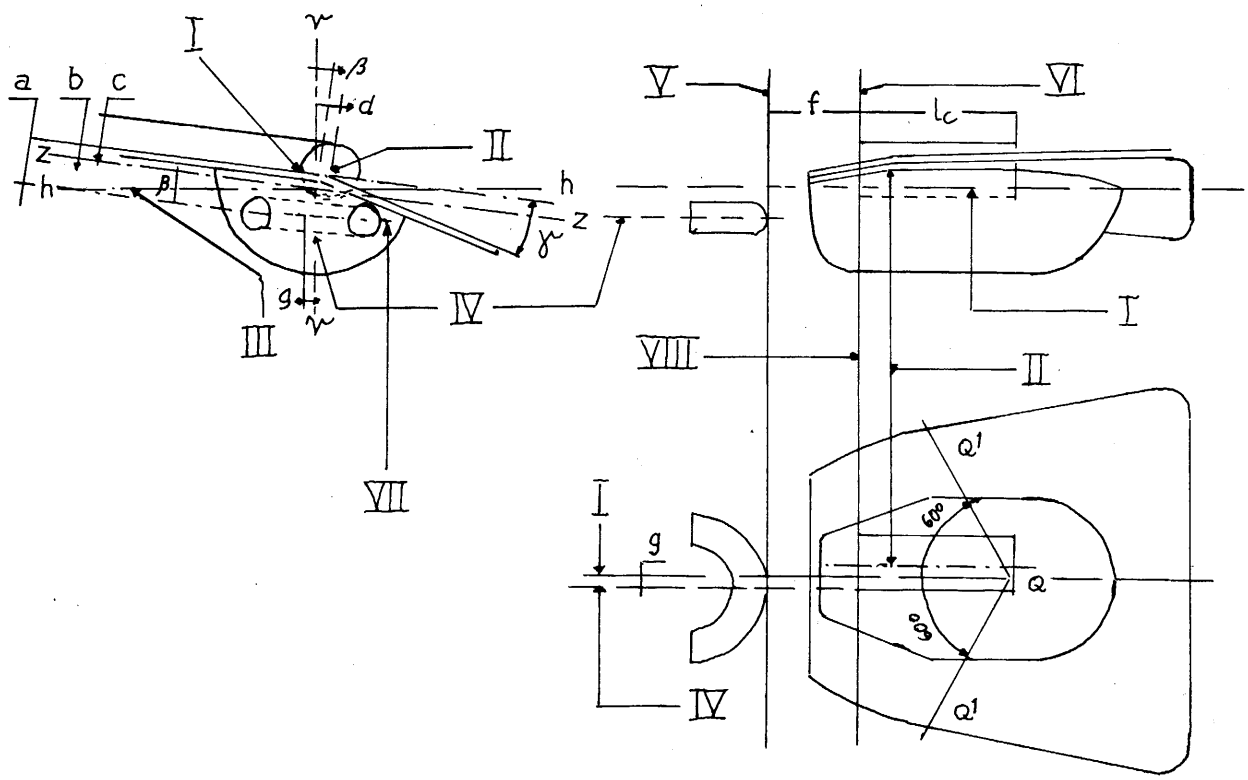

1. **Erläuterungen**

I. Lampenachse

II. Achse des Abblendlicht-Leuchtkörpers

III. Ebene durch die Lampenachse, die senkrecht zur Mittelebene der Fixiernase der Bezugsebene 1 steht

IV. Achse des Fernlicht-Leuchtkörpers

V. Scheitelmitte des Fernlicht-Leuchtkörpers

VI. Erste leuchtende Windung des Abblendlicht-Leuchtkörpers

VII. Die durch die Achse des Fernlicht-Leuchtkörpers verlaufende Ebene braucht weder zur Ebene h–h noch zur Ebene z–z parallel zu sein.

VIII. e-Abstand von der Bezugsebene.

Anhang V

Figur 3

2. **Tabelle**

Maß	Nennwerte (mm oder Grad)	Toleranzen in Millimetern oder in Grad	
		für Prüflampen	für Serienlampen
a	0,6	± 0,15	± 0,35
b	0,2	± 0,15	± 0,35
c	0,5	± 0,15	± 0,30
d	0	± 0,3	± 0,5
e	28,5 *	± 0,15	± 0,35
f	1,8 **	± 0,2	± 0,4
g	0	± 0,3	± 0,5
l_c	5,5	± 0,5	± 1,5
β	0°	± 0° 30'	± 1° 30'
γ	15°	± 0° 30'	± 1° 30'
Q–Q'	3/4 (l_c + f)		

* 28,8 für 24-Volt-Lampen

** 2,2 für 24-Volt-Lampen

3. **Anmerkungen**

1. Unter Lampenachse ist die Linie zu verstehen, die senkrecht auf der Bezugsebene 1 (s. Figur 4 unten) steht und diese Ebene in ihrem Schnittpunkt mit der Achse des zugehörigen Zentrierungszylinders trifft.

2. Die Zeichnung ist nicht verbindlich für die Form der Kappe und der Leuchtkörper.

3. Der festgelegte Wert für Q–Q' gilt nur für Prüflampen, die für die Typprüfung von Scheinwerfern benutzt werden; die Kappe muß so bemessen sein, daß die Punkte Q' innerhalb des Kappenrandes liegen.

4. Die angegebenen Toleranzen beziehen sich auf die Typprüfung eines Lampentyps.

Figur 4

Lampe mit doppeltem Leuchtkörper; Austauschbarkeitswerte

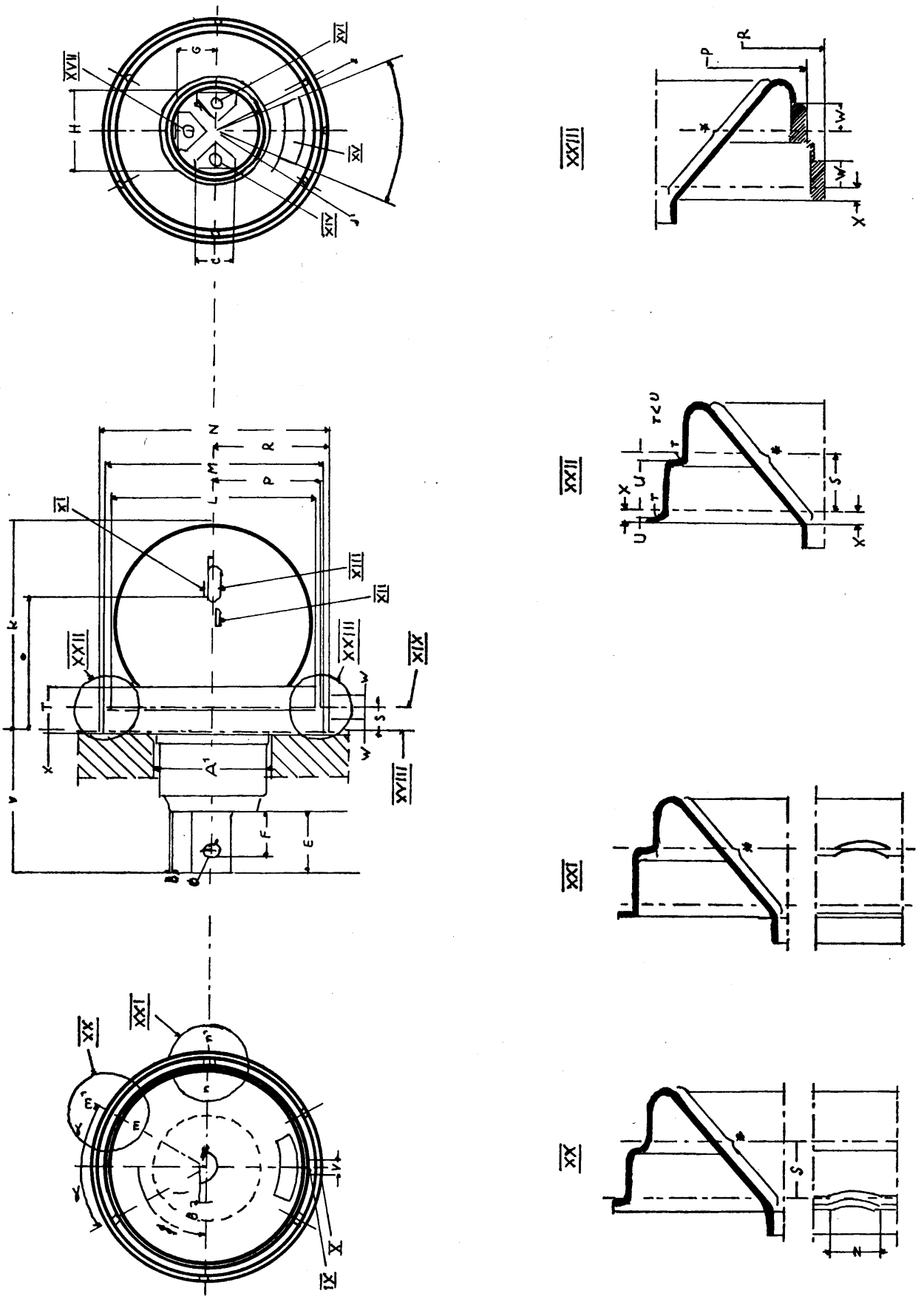

Anhang V

Figur 4

1. **Erläuterungen**

IX. Fixiernase für Bezugsebene 2.
X. Fixiernase für Bezugsebene 1.
XI. Abblendlicht-Leuchtkörper.
XII. Fernlicht-Leuchtkörper.
XIII. Kappe.
XIV. Masse-Kontakt.
XV. Aussparung.
XVI. Fernlicht-Kontakt.
XVII. Abblendlicht-Kontakt.
XVIII. Bezugsebene 1.
XIX. Bezugsebene 2.
XX. Schnitt m–m'.
XXI. Schnitt n–n'.
XXII. XXIII. Einzelheiten.

2. **Tabelle**

Maß	Nennwerte (mm oder Grad)	Toleranzen in mm oder Grad		Maß	Nennwerte (mm oder Grad)	Toleranzen in mm oder Grad	
		Prüflampe	Serienlampe			Prüflampe	Serienlampe
A [1])	25 mini	–	–	N	47,2	± 0,2	± 0,2
B[1]	0,7	+ 0,1 – 0,0	+ 0,1 – 0,0	P	21,5	+ 0,9 – 0,0	+ 0,9 – 0,0
C	7,7	+ 0,4 – 0,0	+ 0,4 – 0,0	R	23,7	+ 0,0 – 0,4	+ 0,0 – 0,4
D	3	+ 0,3 – 0,0	+ 0,3 – 0,0	S	4,7	± 0,06	± 0,20
				T	9,5 maxi	–	–
E	11,8 à 13,6[2])	–	–	U	0,3 mini	–	–
F	8,8 à 10,3	–	–	V	3	± 0,05	± 0,10
G	8,5	+ 0,5 – 0,0	+ 0,5 – 0,0	W	2,2	+ 0,0 – 0,4	+ 0,0 – 0,4
H	17	+ 0,9 – 0,0	+ 0,9 – 0,0	X	3 maxi	–	–
				Y	32 maxi	–	–
J	18 mini	–	–	r	< U		
J_1	14,5 maxi	–	–	α	–	25–35°	25–35°
K	50 maxi	–	–	β	0°	± 0° 30'	± 1° 30'
L	41,5	+ 0,0 – 0,1	+ 0,0 – 0,2	e	28,5 [3])	± 0,15	± 0,35
M	45	+ 0,0 – 0,1	+ 0,0 – 0,2				

1) Die Bezeichnungen A_1 bis α entsprechen mit Ausnahme von K und γ den betreffenden Bezeichnungen der IEC-Normen.

2) Mit Lötbutzen, IEC-Norm 7004-95-1.

3) 28,8 mm für 24-Volt-Lampen.

3. **Bemerkungen**

1. Die vorstehend angegebenen Maße entsprechen den von der Internationalen elektrotechnischen Kommission angenommenen Normen (IEC-Veröffentlichungen, Blatt 7004-95-1, 7004-95A-1 und 7004-958.1)
2. Nur die Gesamtabmessungen und die Abmessungen, die die Austauschbarkeit beeinflussen, sind in der Zeichnung dargestellt und sind verbindlich.
3. Der innere Aufbau der Lampe und die entsprechenden Maße sind in der Zeichnung auf Figur 3 angegeben.

4. Der mit bezeichnete Teil des Sockels darf kein vom Abblendlichtleuchtkörper ausgehendes, nach oben gerichtetes Streulicht erzeugen, wenn sich die Lampe in ihrer Gebrauchslage am Fahrzeug befindet.
5. Der Durchmesser jedes Zentrierzylinders ist in jeder Schnittebene bis mindestens 0,5 mm über der jeweiligen Bezugsebene einzuhalten.
6. Die Versetzung (Entfernung zwischen den Achsen) der beiden Zentrierzylinder zueinander darf nicht mehr als 0,05 mm betragen.
7. Die für das Maß δ [Abstand zwischen den beiden Bezugsebenen (4,7 mm)] zugelassene Toleranz umfaßt auch die Abweichung in der Parallelität dieser beiden Ebenen.
8. Die Fixiernasen (IX und X) müssen beide zugleich in eine Lehre mit einer Öffnung von nicht mehr als 3,1 mm Breite passen.
9. Die Reihenfolge der Kontakte XIV, XVI und XVII muß der Zeichnung entsprechen. Die Lage der Kontakte zu den Fixiernasen des Sockels muß ebenfalls der Zeichnung entsprechen, sie kann aber auch um 180° verdreht sein. Eine Verdrehung von ± 20° der beiden Lagen ist höchstens zulässig. Das Fenster XV und der Kontakt für den Abblendlicht-Leuchtkörper müssen einander stets gegenüberliegen.

Anhang VI

Bedingungen für die EWG-Bauartgenehmigung und Kennzeichnung

1. **Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung**

1.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung für einen Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht und deren Lampen ist vom Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder seinem Beauftragten einzureichen.

1.2. Dem Antrag sind beizufügen:

1.2.1. für jeden Typ von Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht:

1.2.1.1. Angabe, ob der Scheinwerfer für Abblendlicht oder Fernlicht oder nur für eine der beiden Arten bestimmt ist; sofern es sich um einen Scheinwerfer für Abblendlicht handelt, ob der Scheinwerfer für Links- oder Rechtsverkehr oder wahlweise für eine der beiden Verkehrsrichtungen gebaut ist;

1.2.1.2. eine kurz gefaßte technische Beschreibung;

1.2.1.3. Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die mit genügender Deutlichkeit die Feststellung des Typs gestatten und die einen Querschnitt und eine Ansicht des Scheinwerfers von vorn mit Einzelheiten einer etwa vorhandenen Riffelung der Abschlußscheibe enthalten;

1.2.1.4. zwei Muster.

1.2.2. Für jeden Lampentyp:

1.2.2.1. eine kurzgefaßte technische Beschreibung;

1.2.2.2. Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die mit genügender Deutlichkeit die Feststellung des Typs gestatten und die ganze Lampe im Maßstab 2 : 1 darstellen, wobei ihre Abblendkappe einmal von vorn und einmal von der Seite zu sehen ist;

1.2.2.3. für Lampen mit farblosem Kolben: 5 Muster; für Lampen mit farbigem Kolben: ein Muster mit farbigem Kolben und 5 Muster mit farblosem Kolben, die sich von dem zu prüfenden Typ nur durch das Fehlen der Glasfärbung unterscheiden. Handelt es sich um einen Lampentyp, der sich nur durch die Farbe von einem bereits nach den Punkten 4 bis 8 von Anhang III geprüften Typ mit farblosem Kolben unterscheidet, so genügt ein Muster mit farbigem Kolben, das nur nach Punkt 9 von Anhang III geprüft wird.

2. **Aufschriften**

2.1. Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht.

2.1.1. Die Muster eines Typs von Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht müssen die Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers tragen;

2.1.2. auf jeder Beleuchtungseinrichtung ist sowohl auf der Scheibe als auch auf dem Gehäuse ein ausreichend großer Platz für das EWG-Prüfzeichen vorzusehen. Wenn Abschlußscheibe und Scheinwerferkörper miteinander unlösbar verbunden sind, genügt der für das EWG-Prüfzeichen vorgesehene Platz auf der Abschlußscheibe allein, dieser Platz ist auf den in Punkt 1.2.1.3. erwähnten Zeichnungen anzugehen.

2.1.3. Sind Scheinwerfer nur für Rechtsverkehr oder nur für Linksverkehr bestimmt, so ist die Grenze des Bereichs auf der Abschlußscheibe des Scheinwerfers dauerhaft zu bezeichnen, der zur Vermeidung der Belästigung der Straßenbenutzer eines Mitgliedstaates, in dem die Verkehrsrichtung nicht die ist, für die der Scheinwerfer gebaut ist, abgedeckt werden muß. Die Abgrenzung des Bereiches kann entfallen, wenn sie auf der Abschlußscheibe unmittelbar zu erkennen ist.

2.1.4. Bei Scheinwerfern, die für die wahlweise Verwendung bei Rechts- oder Linksverkehr gebaut sind, müssen beide Stellungen des Scheinwerfers am Fahrzeug oder der Lampe im Reflektor gekennzeichnet sein, und zwar die eine durch die Buchstaben R und D, die andere durch die Buchstaben L und G. Die Aufschriften müssen deutlich lesbar und dauerhaft sein.

2.2. Lampen für Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht.

2.2.1. Die Muster eines Typs von Lampen für Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht müssen die Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers tragen.

2.2.2. Auf jeder Lampe ist ein ausreichend großer Platz für das EWG-Prüfzeichen vorzusehen; dieser Platz ist auf den in Punkt 1.2.2.2. erwähnten Zeichnungen anzugeben.

2.2.3. Auf den Lampen müssen wenigstens die Nennspannung in Volt und die Nennleistung in Watt für den Fernlichtleuchtkörper sowie anschließend die Nennleistung in Watt für den Abblendlichtleuchtkörper angegeben sein. Die Aufschriften müssen deutlich lesbar und dauerhaft sein.

2.3. Die Aufschriften und Prüfzeichen müssen deutlich lesbar und unverwischbar sein.

3. **EWG-Bauartgenehmigung**

3.1. Wenn alle gemäß den Bestimmungen von Punkt 1 vorgelegten Muster den Bestimmungen der Punkte 5 und 6 von Anhang I für die Scheinwerfer und 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 von Anhang III für die Lampen entsprechen, wird die EWG-Bauartgenehmigung gewährt und eine Prüfnummer zugeteilt.

3.2. Diese Nummer wird keinem anderen Typ eines Scheinwerfers oder einer Lampe zugeteilt, außer bei Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung auf einem anderen Scheinwerfer oder Lampentyp der sich nur durch die Farbe unterscheidet.

3.3. Wird die EWG-Bauartgenehmigung für eine Art von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung beantragt, die einen Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht und andere Leuchten und Lampen enthält, so kann ein einziges EWG-Prüfzeichen unter der Bedingung gewährt werden, daß der Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht und das alle anderen Leuchten und Lampen, die zu der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung gehören, für die die EWG-Bauartgenehmigung beantragt wird, den auf sie anwendbaren Einzelrichtlinien entsprechen.

4. **Kennzeichnung**

4.1. Jeder Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht und deren Lampen, die einem unter Anwendung dieser Richtlinie genehmigten Typ entspricht, muß ein EWG-Prüfzeichen tragen.

4.2. Dieses Prüfzeichen besteht aus einem Rechteck, in dessen Innenfeld der Buchstabe „e" und die Kennzahl oder der Buchstabe des Mitgliedstaates stehen, der die Bauartgenehmigung erteilt hat:

1 für Deutschland
2 für Frankreich
3 für Italien
4 für die Niederlande
6 für Belgien
11 für das Vereinigte Königreich
13 für Luxemburg
DK für Dänemark
IRL für Irland,

und eine EWG-Prüfnummer unterhalb des Rechtecks, die der Nummer des EWG-Bauartgenehmigungsbogens für diesen Typ von Beleuchtungseinrichtung entspricht.

4.3. Die EWG-Bauartgenehmigung wird für Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht durch folgende zusätzliche Symbole ergänzt:

4.3.1. an Scheinwerfern, die nur für Linksverkehr bestimmt sind, oberhalb des Rechtecks, ein waagerechter Pfeil, der von vorn gesehen nach rechts zeigt;

4.3.2. an Scheinwerfern, die durch Umstellung des Scheinwerferkörpers oder der Lampe für beide Verkehrsrichtungen verwendet werden können, oberhalb des Rechtecks ein waagerechter Pfeil mit 2 Spitzen, von denen eine nach links und eine nach rechts zeigt;

4.3.3. an Scheinwerfern, die den Vorschriften dieses Anhangs nur in bezug auf das Abblendlicht entsprechen, oberhalb des Rechtecks ein Quadrat, das im Innern den Buchstaben C trägt;

4.3.4. an Scheinwerfern, die den Vorschriften dieses Anhangs nur in bezug auf das Fernlicht entsprechen, oberhalb des Rechtecks ein Quadrat, das im Innern den Buchstaben R trägt;

4.3.5. an Scheinwerfern, die den Vorschriften dieses Anhangs sowohl in bezug auf das Abblendlicht als auch auf das Fernlicht entsprechen, oberhalb des Rechtecks ein Quadrat, das im Innern die Buchstaben CR trägt.

4.4. Die EWG-Prüfnummer ist in einer beliebigen Position unmittelbar neben dem den Buchstaben „e" umschriebenen Rechteck anzubringen.

4.5. Das EWG-Prüfzeichen muß auf der Lichtaustrittsfläche oder auf einer der Lichtaustrittsflächen so angebracht werden, daß es selbst dann nicht entfernbar und gut lesbar ist, wenn die Beleuchtungseinrichtungen am Fahrzeug angebracht sind.

4.6. Beispiele der Prüfzeichen sind in der Anlage aufgeführt.

4.7. Wird wie unter Punkt 3.3. vorgesehen nur eine einzige EWG-Prüfnummer für eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung erteilt, die einen Scheinwerfer für Fernlicht oder Abblendlicht und andere Leuchten und Lampen enthält, so kann nur ein einziges EWG-Prüfzeichen angebracht werden, das folgende Angaben enthält:

— ein Rechteck, in dessen Innenfeld der Buchstabe „e" und die Kennzahl oder der Buchstabe des Mitgliedstaates stehen, das die Bauartgenehmigung erteilt hat;

— eine EWG-Prüfnummer;

— die in den einzelnen Richtlinien vorgesehenen zusätzlichen Symbole, denen zufolge die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.

4.8. Die Abmessungen der verschiedenen Elemente dieses Zeichens dürfen nicht kleiner sein als die für die Einzelkennzeichnung gemäß Anlage zu diesem Anhang vorgeschriebenen Mindestabmessungen.

Anhang VI

Anlage

Muster der EWG-Prüfzeichen für Scheinwerfer und für die in diesen Scheinwerfern zu verwendenden Lampen

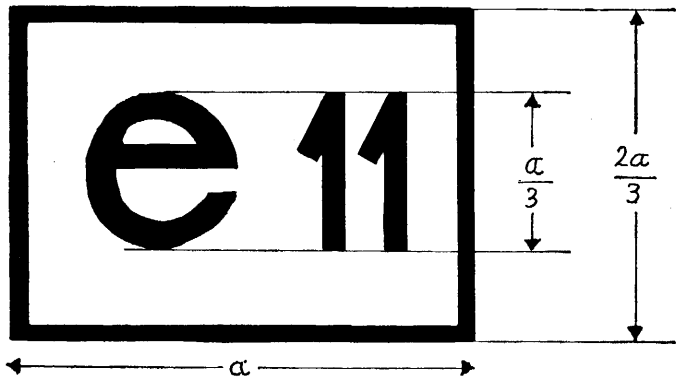

Maße (in mm)		a
I, II	für Lampen	4 (min)
III, IV	für Scheinwerfer	12

Der Scheinwerfer mit dem oben angegebenen EWG-Prüfzeichen ist ein in dem Vereinigten Königreich (11) unter Nummer 1471 genehmigter Scheinwerfer.

Anmerkung: Scheinwerfer, die den Bedingungen des Anhangs I entsprechen, müssen außerdem ein Quadrat tragen, das folgendes enthält:

- Die Buchstabengruppe CR, wenn sie den Bedingungen des Anhangs I sowohl in bezug auf das Abblendlicht als auch auf das Fernlicht (s. folgende Figuren 1, 2 und 3) entsprechen.
- den Buchstaben C, wenn sie den Bedingungen des Anhangs I nur in bezug auf das Abblendlicht (s. folgende Figuren 4, 5 und 6) entsprechen.
- den Buchstaben R, wenn sie den Bedingungen des Anhangs I nur in bezug auf das Fernlicht (s. folgende Figur 7) entsprechen.

Wenn solche Scheinwerfer für Linksverkehr oder – durch eine mögliche Verdrehung des Lampensitzes oder des Scheinwerferkörpers – für beide Verkehrsrichtungen gebaut sind, müssen sie außerdem einen waagerechten Pfeil tragen, der im ersten Fall mit einer nach rechts zeigenden Spitze versehen ist und im zweiten Fall 2 Spitzen hat, von denen die eine nach rechts und eine nach links zeigt (s. folgende Figuren 3 und 4).

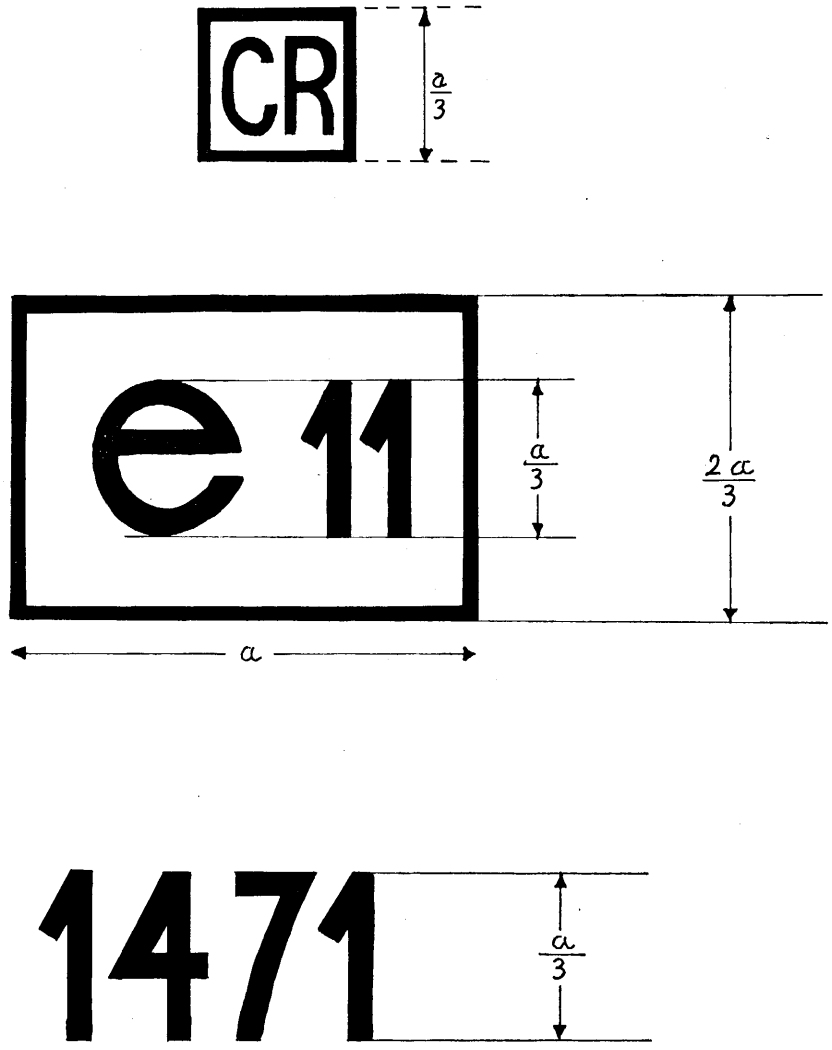

Figur 1

Kennzeichnung eines Scheinwerfers, der den Bedingungen des Anhangs I sowohl in bezug auf das Abblendlicht als auch auf das Fernlicht entspricht und nur für Rechtsverkehr gebaut ist.

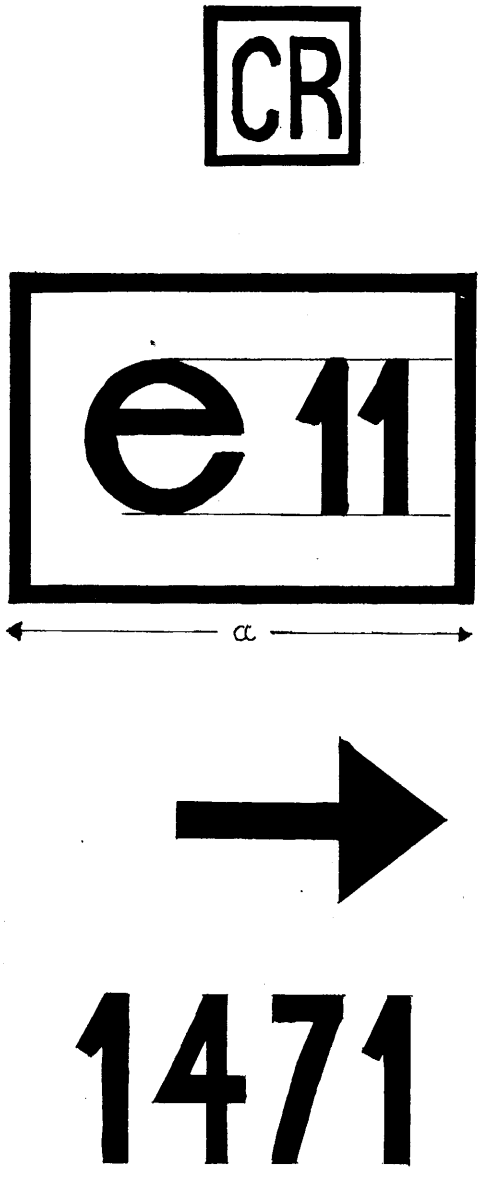

Figur 2

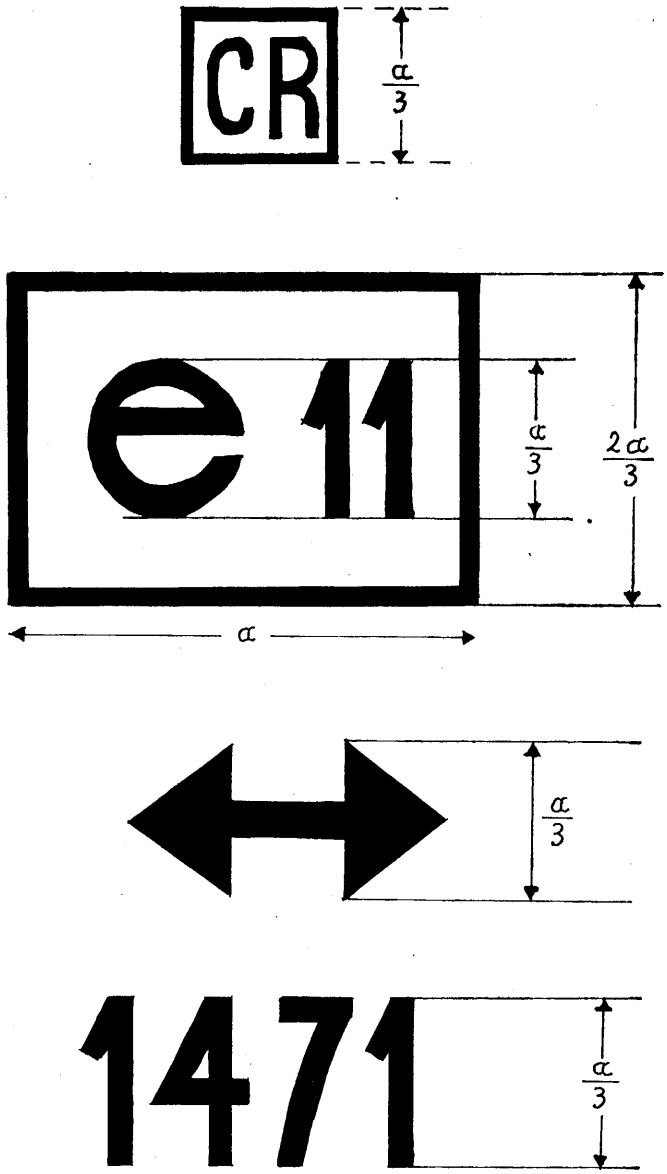

Figur 3

Kennzeichnung eines Scheinwerfers, der den Bedingungen des Anhangs I sowohl in bezug auf das Abblendlicht als auch auf das Fernlicht entspricht und gebaut ist:

- nur für Linksverkehr
- für beide Verkehrsrichtungen durch Umstellung des Scheinwerferkörpers oder der Lampen.

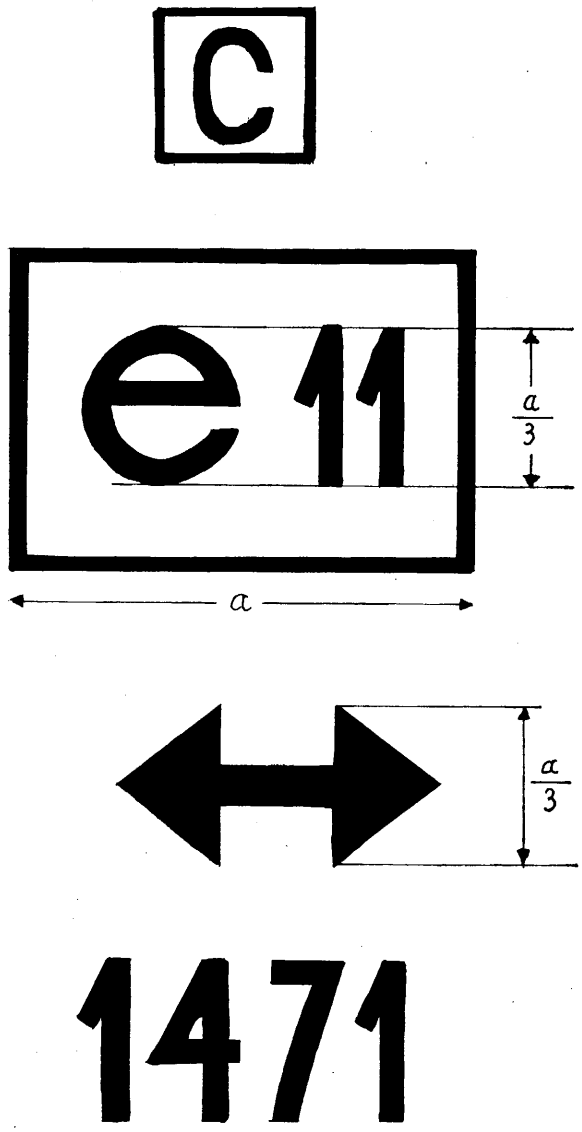

Figur 4

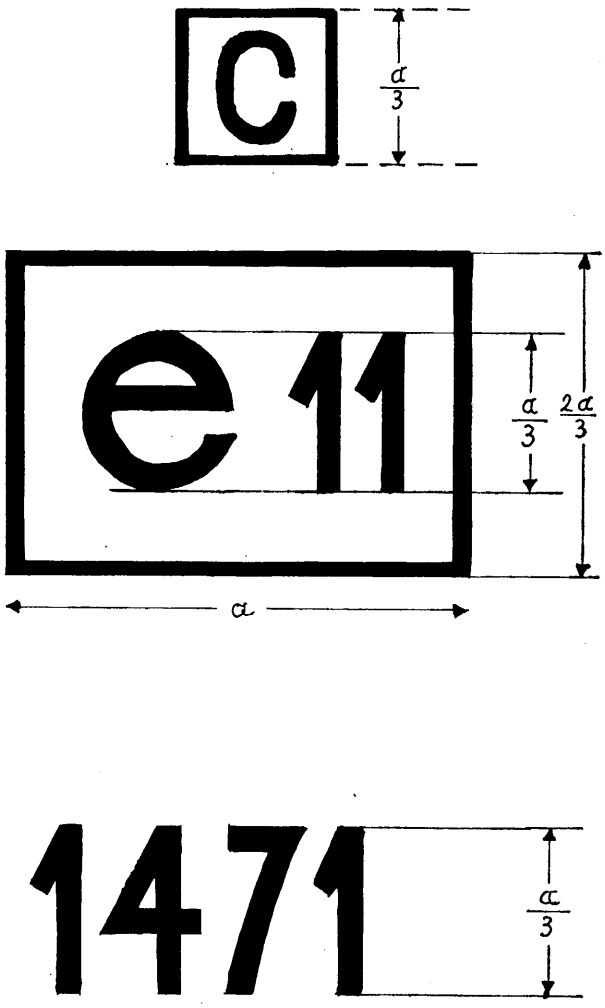

Figur 5

Kennzeichnung eines Scheinwerfers, der des Anhangs I nur in bezug auf das Abblendlicht entspricht und gebaut ist:

– für beide Verkehrsrichtungen

– nur für Rechtsverkehr

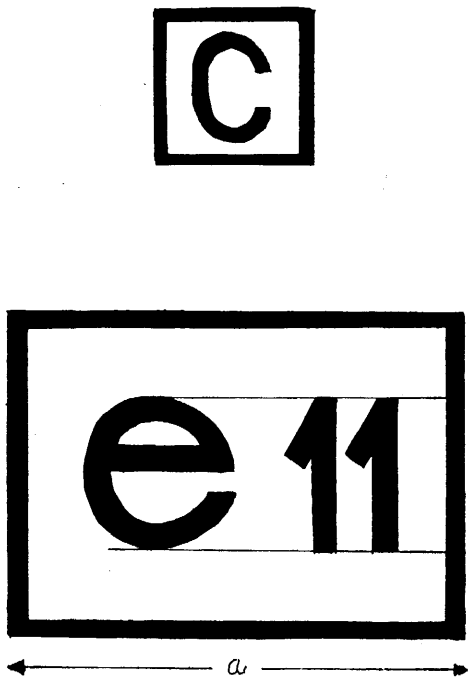

Figur 6

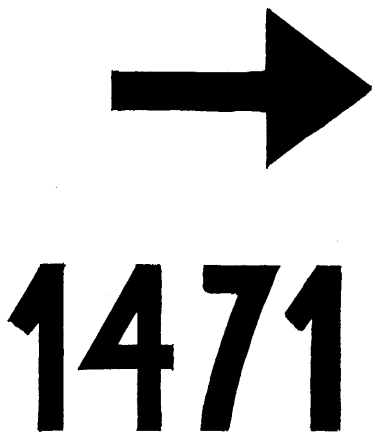

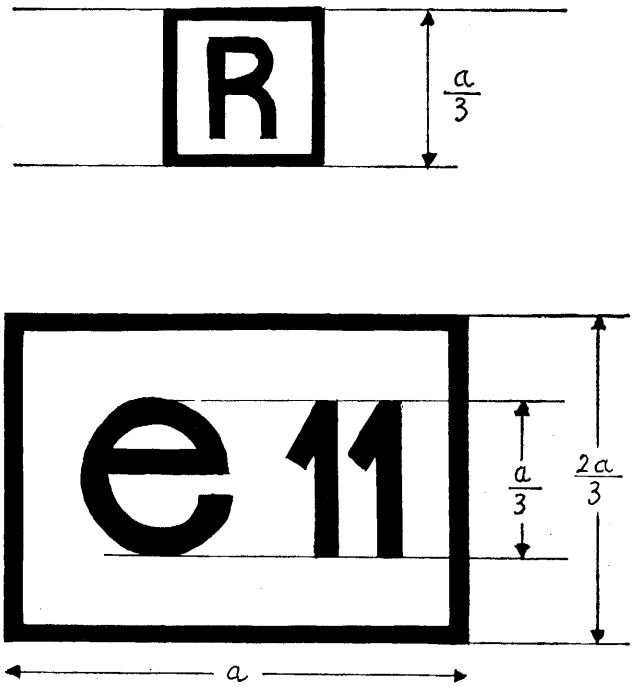

Figur 7

Kennzeichnung eines Scheinwerfers, der den Bedingungen des Anhangs I entspricht in bezug auf:

- das Abblendlicht allein und nur für Linksverkehr gebaut ist.
- das Fernlicht allein.

Begründung

Der vorliegende Richtlinienentwurf gliedert sich in den Rahmen des gemeinschaftlichen Betriebserlaubnisverfahrens ein, das in der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 [1]) behandelt wird.

Es handelt sich hierbei lediglich um technische Vorschriften für den Bau und die Prüfung von Beleuchtungseinrichtungen für Scheinwerfer für Fernlicht und Abblendlicht und deren Glühlampen. Die Anbauvorschriften dieser Vorrichtungen sind in einem anderen Vorschlag betreffend den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen enthalten [2]).

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags vertrat die Kommission die Auffassung, daß zur Erleichterung des Warenverkehrs über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus es zweckmäßig war, bestehenden internationalen Vorschriften und insbesondere jenen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen [3]). In diesem Sinne hat die Kommission auch die Möglichkeit geprüft, den im Rahmen der vorgenannten Institutionen erlassenen Prüfzeichen die gleiche Wirkung zuzuerkennen wie den EWG-Prüfzeichen. Diese Möglichkeit mußte jedoch ausgeschlossen werden, da nicht alle Mitgliedstaaten dem Übereinkommen von 1958 der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung beigetreten sind, in dessen Rahmen die Arbeiten der Wirtschaftskommission für Europa geführt werden. Diese Mitgliedstaaten können also bei den Arbeiten dieser Institution ihre Interessen nicht vertreten.

Mit Artikel 1 bis 6 wird das Bauartgenehmigungsverfahren für Scheinwerfer für Fernlicht und Abblendlicht und deren Glühlampen eingeführt. Durch dieses Verfahren ermöglicht die Richtlinie den freien Verkehr dieser Beleuchtungseinrichtungen innerhalb der Gemeinschaft, indem den Mitgliedstaaten untersagt ist, sich ihrem Vertrieb zu widersetzen, wenn sie den in den Anlagen festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen, und wenn sie das in Anlage VI im Modell dargestellte Prüfzeichen tragen. Dieses Verfahren sieht ein gegenseitiges Benachrichtigungssystem über jede Erteilung, Versagung, Zurücknahme oder Erweiterung einer Bauartgenehmigung vor. Mit Artikel 7 wird die vorliegende Richtlinie in das EWG-Betriebserlaubnisverfahren eingegliedert.

Da einige Mitgliedstaaten ein Betriebserlaubnisverfahren mit nationaler Geltung nicht kennen, ist es erforderlich, Vorschriften vorzusehen, um in diesen Staaten die Benutzung der Fahrzeuge zu gewährleisten, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen (Artikel 8) [4]).

Der Anwendungsbereich wird auf alle Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h ausgedehnt (Artikel 9).

Artikel 10 sieht das Verfahren zur Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt vor, das in Artikel 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger beschrieben ist.

In Artikel 11 ist eine doppelte Frist vorgesehen; vor Verstreichen der ersten Frist müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und veröffentlichen, um sich der Richtlinie anzupassen. Die zweite Frist dagegen legt ein einheitliches Datum fest, an dem alle Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsvorschriften in Kraft setzen müssen (Artikel 11, § 1).

Schließlich ist die Kommission innerhalb annehmbarer Fristen von jedem Vorschriftenentwurf zu unterrichten, der von den Mitgliedstaaten auf dem von der Richtlinie erfaßten Gebiet ausgearbeitet wird, damit sie sich gegebenenfalls hierzu äußern kann (Artikel 11, § 2).

Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Stellungnahme dieser beiden Instanzen gemäß Artikel 100, Absatz 2, ist erforderlich.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1

[2]) KOM(73) 2024

[3]) Regelung Nr. 1 „Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für eines der beiden".

Regelung Nr. 2 „Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Glühlampen, die in Scheinwerfern für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für einen der beiden verwendet werden".

(Dok. E/ECE/324/E/ECE/TRANS/505/Add. 1)

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972 „Dokumente betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften". Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge – Anhang I, Titel X